

Ortsgemeinde Schwabenheim

Prüfung auf Erheblichkeit im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Flächennutzungsplan VG Gau-Algesheim 22. Fortschreibung 'Ortsrandstraße und Wohnbaufläche Schwabenheim'

Auftraggeber:
Verbandgemeindevverwaltung Gau-Algesheim
Hospitalstraße 22
55435 Gau-Algesheim
Tel. 06725-910-0
info@vg-gau-algesheim.de
www.vg-gau-algesheim.de

Bearbeitung:
viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
M. Sc. Christoph Nohles
Auf der Trift 20
55413 Weiler
Tel. 06721 49026 37
mail@viriditas.info
www.viriditas.info



Weiler, 29.01.2018

Inhalt

A. Anlass und Aufgabenstellung	1
B. Rechtliche Situation	1
B.1 Vogelschutzrichtlinie (VSch-RL)	1
B.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	2
B.3 Rechtsunsicherheit	3
C. Vorgehensweise	3
D. Kurzcharakteristik des Untersuchungsgebietes	6
D.1 Vogelschutzgebiet 6014-402	7
D.2 Naturschutzgebiet	8
D.3 Biotopkataster Rheinland-Pfalz (OSIRIS)	8
E. Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	9
F. Rückblick auf die durchgeführte Vogelschutzgebietsverträglichkeitsprüfung	10
F.1 Bestandserfassungen 2016	10
F.2 Vogelschutz-Verträglichkeitsprüfung	10
F.2.1 Wirkungsprognosen	10
F.2.2 Bewertung	11
F.2.3 Schadensbegrenzungsmaßnahmen	13
F.2.4 Fazit	13
F.2.5 Alternative Planungsabsicht	14
G. Beurteilung auf Erheblichkeit	14
G.1 Wirkfaktoren des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des VSG und dessen Arten	14
G.2 Bewertung der Wirkfaktoren	15
G.3 Erheblichkeitsbeurteilung	16
H. Vorhabensbezogene Schadensbegrenzungs- und Minimierungsmaßnahmen	20
I. Zusammenfassende Beurteilung der Erheblichkeit	21
J. Literatur	23
K. Fotodokumentation	25
Tabellen	
Tabelle 1: Orientierungswerte für Fluchtdistanzen von Vogelarten in m	4
Karten	
Übersichtskarte	Karte 1
Stör- und Überschneidungsbereiche	Karte 2

A. Anlass und Aufgabenstellung

Die Verbandsgemeindeverwaltung Gau-Algesheim beabsichtigt im Rahmen der 22. Fortführung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde den Bau einer Ortsrandstraße sowie die Schaffung neuer Wohnbaufläche planungsrechtlich vorzubereiten. Bei dem Vorhabensbereich handelt es sich um überwiegend acker- und weinbaulich genutzte Flächen, welche am südöstlichen Ortsrand von Schwabenheim unmittelbar nördlich des EU-Vogelschutzgebietes 6014-402 'Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim' gelegen sind. Die für die ursprüngliche Planung durchgeführte Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung ergab, dass der zusätzliche Straßenverkehr der geplanten Trasse sowie die Annäherung der Wohnbauflächen an das Gebiet zu einer erheblichen Beeinträchtigung der für das Europäische Vogelschutzgebiet maßgeblichen Arten Bekassine (*Gallinago gallinago*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Rohrweihe (*Circus aeroginosus*) und Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) führen kann (WILLIGALLA, 2016).

Aufgrund dieser prognostizierten Beeinträchtigung und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit für umfangreiche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, zur Wiederherstellung eines Mosaiks aus Gewässern mit ausgedehnten Röhrichten und Verlandungszonen sowie eines Besucherlenkungsconzeptes wird eine Verschiebung der Trasse nach Norden in den Bereich nördlich des Sportplatzes mit Anbindung an die Straße Am Sportfeld geprüft. Das Büro WILLIGALLA (2017) kommt in einer weiterführenden Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass "die Verschiebung der Ortsrandstraße nach Norden ... eine geeignete Maßnahme zur Konfliktvermeidung dar[stellt]. Dennoch sind auch bei einer Verschiebung der Ortsrandstraße weiterhin erhebliche Störungen der Rohrweihe zu erwarten."

Infolge der besonderen Nähe zum südlich gelegenen Vogelschutzgebiet 6014-402 'Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim' sowie der weiterhin prognostizierten erheblichen Beeinträchtigungen für die Rohrweihe, sind die Grundsätze und Bewertungsmaßstäbe der Prüfung auf Erheblichkeit im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen. Der Planungsträger hat den Nachweis zu erbringen, dass die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des angrenzenden Vogelschutzgebietes zur Folge hat.

Nach Abwägung verschiedener Aspekte wie Bereitstellung von Wohnbauland, Entlastung der Ortslage und somit Schutz der Bevölkerung sowie möglichst Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes beschließt die Verbandsgemeindeverwaltung, eine geänderte Planungsvariante mit reduzierter Wohnbauflächen-Ausweisung und näher an die Sportanlagen am Ortsrand verlegter Trassenführung der Ortsrandumgehung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes prüfen zu lassen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Gau-Algesheim beauftragte das Büro viriditas, Dipl.-Biol. Thomas Merz am 29.08.2017 mit der Prüfung auf Erheblichkeit des geplanten Vorhabens.

B. Rechtliche Situation

B.1 Vogelschutzrichtlinie (VSch-RL)

Die Vogelschutzrichtlinie (78/409/EWG) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02.04.1979 in der aktuellen Fassung vom 30. November 2009 (Richtlinie 2009/147/EG) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten dient dem Schutz sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im Bereich der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union heimisch sind.

Ein zentrales Element der EG-Vogelschutzrichtlinie ist die Verpflichtung, eine ausreichende Artenvielfalt sowie ausreichend große Flächen der Lebensräume der Arten zu erhalten oder entsprechend wiederherzustellen. Dieses Ziel wird mit der Ausweisung so genannter "besonderer Schutzgebiete" (Special Protected Areas (SPA) = Vogelschutzgebiete) sichergestellt. In Kombination mit den FFH-Gebieten (Flora-Fauna-Habitat-Gebieten) stellen die Vogelschutzgebiete das europäische Schutzgebietsnetz '**Natura 2000**' zur Erhaltung der Artenvielfalt und des Naturerbes in Europa dar.

Gemäß Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie sowie § 34 BNatSchG sind sämtliche Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu prüfen, falls die Möglichkeit besteht, dass die Planung zu erheblichen Beeinträchtigungen führen könnte.

Die durchzuführende FFH- bzw. VSch-Verträglichkeitsprüfung wird mit Hilfe der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele erarbeitet. Im Rahmen der VSch-Verträglichkeitsprüfung sind demnach die Folgenden Punkte zu prüfen:

- Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte als auch
- die biotischen sowie abiotischen Umweltfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen und Besonderheiten, welche für die o. g. Arten von Relevanz sind.

B.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Auf nationaler Ebene ist der Artenschutz über das Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), welches zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert wurde, geregelt.

Die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, welche sich aus der FFH-Richtlinie sowie der Vogelschutzrichtlinie ergeben, wurden auf Bundesebene mit Hilfe der §§ 44 und 45 BNatSchG umgesetzt.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG regelt die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, wonach es verboten ist,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG erläutert die Vorgehensweise im Zusammenhang mit Eingriffen in Natur und Landschaft. Für gemäß § 15 Abs.1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2 S. 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gemäß Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

B. 3 Rechtsunsicherheit

Durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 21.07.2016 (ECLI:EU:C:2016:583) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume durch vorhergehende, aber noch nicht abgeschlossene Entwicklung eines dem zerstörten Teil entsprechenden Areals eines Lebensraumtyps ergibt sich im vorliegenden Fall eine gewisse Rechtsunsicherheit.

Gemäß dem o.g. Gerichtsurteil des Europäischen Gerichtshofs, können vorgezogene CEF-Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht in die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung einbezogen werden. Durch wirkungsbezogene Betrachtung ist der Nachweis zu erbringen, dass das Verschlechterungsverbot auch ohne CEF-Maßnahmen eingehalten wird. Lediglich unter der Voraussetzung, ist das Vorhaben mit den Zielen des Europäischen Schutzgebietsystems vereinbar. Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen müssen im Rahmen weiterer Planungsschritte berücksichtigt werden, wenn sichergestellt wurde, dass die grundsätzliche Verträglichkeit gewährleistet ist.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Mainz-Bingen vertritt in Abstimmung mit dem Umweltministerium (Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten) die oben ausgeführte Rechtauffassung.

Im Gegenzug zu den o. g. Erläuterungen sieht WULFERT (2017) bei der ausschließlichen Betroffenheit durch erhebliche Beeinträchtigungen von Arten (ohne direkte Beeinträchtigung von Lebensraumtypen) Maßnahmen zur gezielten Neuschaffung von Habitaten als für die Beurteilung der Erheblichkeit relevant an, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die entsprechenden Maßnahmen zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung voll funktionsfähig sind.

Nicht zuletzt aufgrund dieser jeweils gut begründbaren Rechtauffassungen kann die Einbeziehung von CEF-Maßnahmen bei der Beurteilung der Natura 2000-Verträglichkeit keinen Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit erheben - dies ist grundsätzlich nicht möglich.

Als weiteres sei an dieser Stelle auf zwei Gerichtsurteile hingewiesen (OVG GREIFSWALD, 2017 & VG SCHWERIN, 2013) welche die Rechtsunsicherheit in der Prüfung auf Natura 2000-Verträglichkeit aufzeigt. Insbesondere die potenzielle Betroffenheit der Rohrweihe wird innerhalb des Urteils des OVG Greifswald klar aufgegriffen.

C. Vorgehensweise

Zur Ermittlung, ob sich durch das geplante Vorhaben weiterhin erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen für die maßgeblichen Vogelarten gemäß dem Bewirtschaftungsplan zum VSG (HÖLLGÄRTNER, 2017) ergeben können, werden zunächst die für die potentiell betroffenen Vogelarten wirkungsbezogene Stördistanzen aus der einschlägigen Literatur herangezogen.

In Anlehnung an FLADE (1994) hat GASSNER et al. (2010) die planerisch zu berücksichtigenden artspezifischen Mindestabstände der Fluchtdistanzen angepasst. Für die Rohrweihe wird demzufolge eine artspezifische Fluchtdistanz von **200 m** angegeben, welche als weiteste Fluchtdistanz maßgeblich ist. Tab. 1 führt die weiteren zu berücksichtigenden artspezifischen Fluchtdistanzen auf.

Mittels einer quantifizierbaren Raumanalyse können die Werte über ein Zonierungsmodell dargestellt und ausgewertet werden. Hierzu werden die verkehrsbedingten Störbereiche im Abstand von 100 m sowie 200 m um die erneut verschobene Alternativtrasse abgegrenzt und mit dem Vogelschutzgebiet DE-6014-402 'Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim' als auch den innerhalb dieser Störbereiche im landesweiten Biotopkataster geführten, für die maßgeblichen Vogelarten als potentielle Brutplätze geeigneten Bereiche 'BT-6014-1185-2006 - Schilf im NSG Bingerwiese SO Schwabenheim' verschnitten.

Die im vorliegenden Fall zu prüfende Alternativtrasse wird zudem erneut mit den Stördistanzen der dem Vogelschutzgebiet maßgeblichen Zielarten verschnitten, um eventuell durch die Trassenverlegung einhergehende erhebliche Beeinträchtigungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können.

Die soeben benannten, in Karte 2 dargestellten, Störbereiche der Arten sind nicht als festgelegte Bereiche zu sehen. Innerhalb der dargestellten Störbereiche liegt eine gewisse natürliche Variabilität.

Die nachfolgende Tabelle (Tab. 1) gibt eine Übersicht über die planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen der für das Vogelschutzgebiet maßgeblichen Vogelarten.

Tab. 1: Orientierungswerte für Fluchtdistanzen von Vogelarten in m

Art	Fluchtdistanzen nach FLADE (2004) in m	planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen nach GASSNER et al. (2010) in m
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	10 - 40 m	50 m
Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>)	< 10 m	10 m
Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	10 - 30 m	30 m
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	100 - 300 m	200 m
Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)	< 10 - 20 m	20 m
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	30 - 50 m	50 m
Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	10 - 30 m	30 m

Die erste Prüfung der Überschneidungsbereiche der artspezifischen Fluchtdistanzen ergibt, dass auch die geänderte Planung lediglich erhebliche Beeinträchtigungen für die Rohrweihe haben kann, die nachfolgend detaillierter zu prüfen sind.

Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) wird die Rohrweihe in eine Gruppe eingeteilt, für die Lärm am Brutplatz aus verschiedenen Gründen keine Rolle spielt. Die Brutvogelarten dieser Gruppe zeigen kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen. Falls eine Meidung der Arten von Gebieten während der Brutplatzwahl erkennbar ist, entspricht diese etwa der artspezifischen Fluchtdistanz gegenüber Störungen. Grundsätzlich lässt sich bezüglich des Abstandsverhaltens keine Abhängigkeit der Artengruppe gegenüber der Verkehrsmenge erkennen. Gemäß den Erläuterungen von GARNIEL & MIERWALD (2010) sind für die Rohrweihe optische Signale entscheidend.

Die absolute und relative Dimension der Störwirkungen durch optische Reize sind wesentliche Größen der Beurteilung. Im vorliegenden Fall bezieht sich der Bewertungsmaßstab auf die (Teil-) Habitatfläche, da keine Individuen der Rohrweihe direkt betroffen

sind, sondern lediglich ein potentieller Brutstandort bzw. ein Teil(Habitat). Maßgeblich für die Bewertung der Erheblichkeit sind zum einen die funktionale Bedeutung der einzelnen betroffenen Flächen bzw. die räumlich-funktionale Beziehung, zum anderen die zeitliche Dimension der Beeinträchtigungen (BFN, o.J.).

Bei Arten wie der Rohrweihe, mit besonderen Lebensraumsansprüchen (spezielle Ansprüche an den Brutstandort), sind etwaige Verdrängungen durch z.B. akustische oder optische Störeinflüsse im Regelfall als Habitatverlust zu werten. Dies gilt insbesondere aufgrund der Erhaltungsziele eines entsprechenden Schutzgebietes. Im Bezug auf die Reichweite sowie die Intensität der potentiellen Störfaktoren werden die o.g. Fluchtdistanzen nach GASSNER et al. (2010) herangezogen (BFN, o.J.).

Somit wird in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung der Konventionsvorschlag für direkten Flächenentzug / -verlust in Habitaten der in Europäischen Vogelschutzgebieten geschützten Tierarten gemäß LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) angewendet. Im Gerichtsurteil des OVG Greifswald mit Beschluss vom 04.05.2017 (3 KM 152/17) geht ebenfalls hervor, dass die potentielle Beeinträchtigung der Rohrweihe als direkter Flächenverlust in Habitaten zu werten ist.

Die Grundannahme verfolgt zunächst den Grundsatz, dass die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines (Teil-)Habitats einer Art gemäß Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie in einem Europäischen Vogelschutzgebiet, die nach den gebietspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren bzw. zu entwickeln ist, in der Regel eine **erhebliche Beeinträchtigung** darstellt (LAMBRECHT & TRAUTNER, 2007: S. 43).

Die Abweichung der Grundannahme gibt an, dass im Einzelfall eine Beeinträchtigung als **nicht erheblich** eingestuft werden kann, wenn kumulativ die nachfolgenden Punkte erfüllt sind (LAMBRECHT & TRAUTNER, 2007: S. 43):

a) Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Die direkte bzw. dauerhaft in Anspruch genommene Fläche ist für die Art kein essenzieller bzw. obligater Bestandteil des jeweiligen Habitats. Dies bedeutet, dass keine Habitatteile betroffen sind, die für die Tiere von zentraler Bedeutung sind, da diese an anderer Stelle fehlen bzw. qualitativ oder quantitativ in deutlich geringerer Ausprägung vorhanden sind, und

b) Orientierungswert "quantitativ-absoluter Flächenverlust"

Das Ausmaß der dauerhaft in Anspruch genommenen Habitatteile überschreitet nicht die in Tab. 3 des Konventionsvorschlags für die jeweilige Art dargestellten Orientierungswerte, und

c) Ergänzender Orientierungswert "quantitativ-relativer Flächenverlust" (1 %-Kriterium

Die Größe der direkten und dauerhaften Inanspruchnahme übersteigt nicht 1 % der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraums bzw. Habitats der betrachteten Art im Gebiet, und

d) Kumulation "Flächenentzug durch andere Pläne/Projekte

Auch unter Berücksichtigung weiterer Flächenverluste durch kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte werden die Orientierungswerte (b und c) nicht überschritten, und

e) Kumulation mit "anderen Wirkfaktoren"

Auch durch weitere Wirkfaktoren des Projektes oder Plans (einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten bzw. Plänen) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht.

Neben den theoretischen Ausarbeitungen wurde das entsprechende Gebiet nochmals im Januar 2018 begangen und die Blickbeziehungen dokumentiert, so dass auch die geländetopographische Situation in die Beurteilung eingestellt werden kann.

Das zu beurteilende Untersuchungsgebiet orientiert sich an der Trasse der geplanten Ortsumgehungsstraße sowie der Abgrenzung des nördlich der Trasse gelegenen geplanten Wohnbaugebietes. Als weiterer Bewertungsmaßstab werden die im Vorfeld beschriebenen planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen der für das Vogelschutzgebiet (VSG) 6014-402 'Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim' maßgeblichen Vogelarten herangezogen.

Die in Anlehnung nach FLADE (1994) planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen gemäß GASSNER et al. (2010) bilden somit die Grenzen des zu beurteilenden Bereichs (siehe Abb. 1).

D. Kurzcharakteristik des Untersuchungsgebietes

Der durch die geplanten Bauvorhaben potentiell beeinträchtigte Bereich erstreckt sich südöstlich der Ortslage Schwabenheim. Die geplante Ortsumgehungsstraße soll etwa 130 m vor dem östlichen Ortsrand von Schwabenheim nach Südwesten, vorbei den Sportanlagen am Ortsrand über die Straße 'Am Gänskauer' zur Bubenheimer Straße (K 16) führen. Das angedachte Wohnbaugebiet ist in der südöstlichen Verlängerung der bestehenden Ortslage, beiderseits der Landesstraße 428, geplant.

Die von den geplanten Vorhaben betroffenen Flächen liegen am südöstlichen Rand der Ortslage Schwabenheim. Im zentralen Bereich wird das geplante Wohnbaugebiet durch die L428 gekreuzt. In Richtung Nordosten und Osten erstrecken sich überwiegend Weinberge. In Richtung Südosten schließen sich selzwärts Äcker an die Rebflächen an.

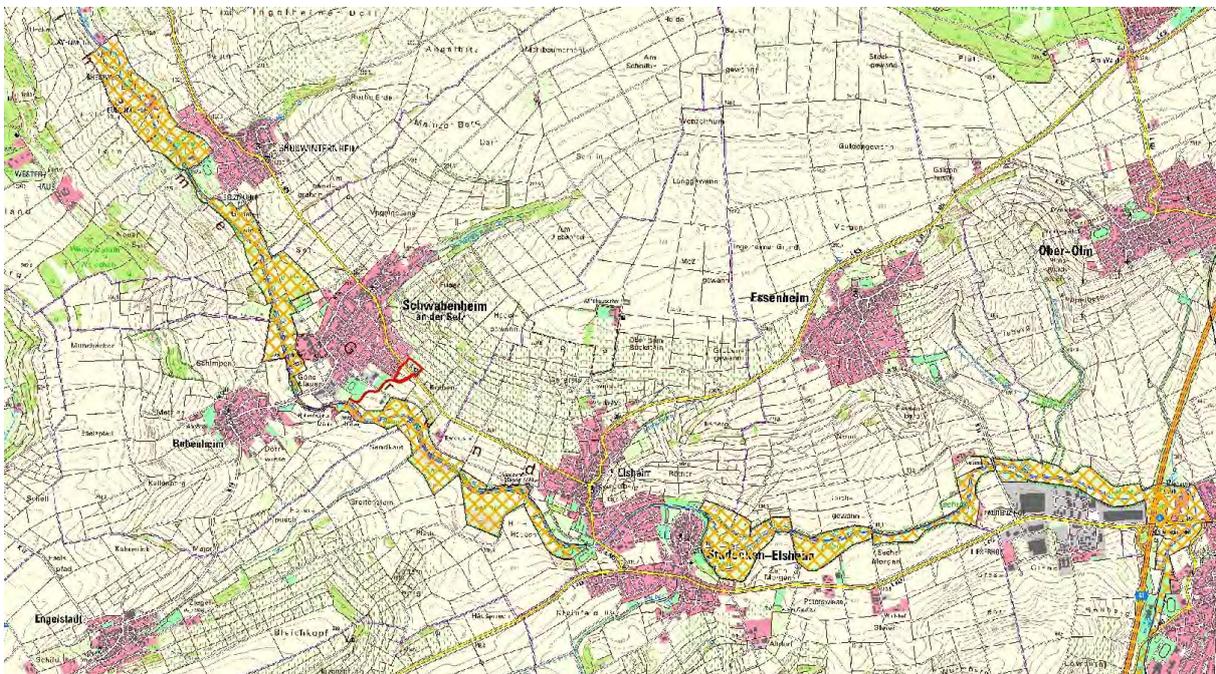


Abb. 1: Lage der geplanten Vorhaben (Topographische Karte DTK 25, unmaßstäblich)

Südlich des Vorhabensbereichs erstreckt sich das Europäische Vogelschutzgebiet 6014-402 'Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim', welches in seiner geringsten Entfernung unmittelbar an die geplante Trasse angrenzt. Der Abstand der geplanten Ortsrandumgehungs-

zum Europäischen Vogelschutzgebiet reduziert sich von 175 m im Osten kontinuierlich nach Westen, bis die Trasse an der Anbindung der geplanten Verbindungsspanne an die Straße 'Am Gänsklauer' über eine Strecke von ca. 60 m unmittelbar entlang des Vogelschutzgebietes verläuft. Als weiteres finden sich südlich der Vorhabensflächen das Naturschutzgebiet 'Bingerwiese' (Mindestabstand 100 m) sowie im landesweiten Biotopkataster erfasste Flächen (Mindestabstand 135 m), die teilweise dem Pauschalschutz des § 30 BNatSchG unterliegen.

D.1 Vogelschutzgebiet 6014-402

Die geplanten Vorhaben liegen, wie bereits im Vorfeld beschrieben, nördlich des **EU-Vogelschutzgebietes 'Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim'**, welches sich über eine Fläche von 381 ha erstreckt. Das Gebiet stellt die Bachaue der Selz in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich im rheinhessischen Hügelland unter Schutz. Der Tieflandbach ist inzwischen in weiten Teilen renaturiert und weist ein Mosaik aus einzelnen Röhrichten, Hochstaudenfluren sowie Grünland-Beständen auf. Mit bedeutenden Beständen von Rohrweihe, Blaukehlchen, Wasserralle, Beutelmeise und Schilfrohrsänger weist der Bereich mehrere röhrichtbewohnende Arten auf (HÖLLGÄRTNER, 2017).

Die Zielarten des betreffenden Gebietes gemäß Vogelschutz-Richtlinie sind:

- Bekassine (*Gallinago gallinago*),
- Beutelmeise (*Remiz pendulinus*),
- Blaukehlchen (*Luscinia svecica*),
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*),
- Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*),
- Schwimmvögel,
- Wachtelkönig (*Crex crex*) und
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

Erhaltungsziel des o.g. Vogelschutzgebietes gemäß der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in Natura 2000-Gebieten ist die "*Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässerdynamik und der Talauenstruktur mit Röhrichten, Feuchtwiesen sowie Weichholzauen als bedeutsames Brut- und Rastgebiet*" (HÖLLGÄRTNER, 2017).

Weite Bereiche innerhalb des VSG sind zusätzlich nach nationalem Recht geschützt.

- Landschaftsschutzgebiet (LSG) Selztal (3.175 ha)
- LSG Rheinhesisches Rheingebiet (35.967 ha)
- Naturschutzgebiet (NSG) Gartenwiese (39 ha)
- NSG Hahnheimer Bruch (50 ha)
- NSG Der Hohenberg (32 ha)
- NSG Am Laurenzihof (18 ha)
- NSG An der Lausau (62 ha)
- NSG Am Totenweg (7 ha)
- NSG Im Flößrich/Gänsklauer (4 ha)
- NSG Bingerwiese (19 ha)
- NSG In der Au (29 ha)
- NSG Im Mayen (17 ha)
- NSG Woogwiesen/Bruchwiesen (40 ha)

Das VSG ist überwiegend durch eine landwirtschaftliche Nutzung (ca. 36 %) geprägt. Als weiteres liegt der Grünflächenanteil bei etwa 24 % der Gesamtfläche, gefolgt von ca. 7 %

Gehölzbeständen, 6 % Gewässerflächen (Bach), 4,5 % Verkehrsflächen, 4 % Obstbaumanlagen sowie knapp 2,5 % Sumpfflächen (HÖLLGÄRTNER, 2017).

D.2 Naturschutzgebiet

Als weiteres können sich potentielle Beeinträchtigungen für das südlich der geplanten Vorhaben gelegene **Naturschutzgebiet (NSG) 'Bingerwiese'** mit einer Gesamtfläche von etwa 12 ha ergeben. Schutzzweck des NSG ist nach § 3 der Verordnung vom 13.02.1990 (STAATSANZEIGER VON RHEINLAND-PFALZ vom 19.03.1990, Nr. 9, S. 274)

- die Erhaltung und Entwicklung eines ökologisch wertvollen Selzniederungsbereichs mit naturnahem Bachlauf, Gehölzbeständen, Röhrichflächen sowie grundfeuchten und zeitweilig überschwemmten Grünflächen als Standorte typischer und seltener wildwachsender Pflanzenarten, Lebensstätte, Rast-, Überwinterungs- und Trittsteinbiotop für typische und seltene, in ihrem Bestand bedrohte Tierarten sowie entsprechender Lebensgemeinschaften im Gesamtverband eines den Einzugsbereich der Selz umfassenden vernetzten Biotopsystems.

§ 4 der Verordnung enthält einen umfangreichen Katalog von Maßnahmen und Handlungen, die ohne Genehmigung der Naturschutzbehörden verboten sind. Im Gegensatz zur Schutzkategorie Europäisches Vogelschutzgebiet bedingt der Schutz als Naturschutzgebiet lediglich den direkten Flächenschutz, er gewährleistet keine Fürsorge gegen von außerhalb wirkenden Störungen auf das jeweilige Gebiet.

D.3 Biotopkataster Rheinland-Pfalz (OSIRIS)

Durch die geplanten Vorhaben sind keine im landesweiten Biotopkataster erfassten Biotope und keine dem Pauschalschutz des § 30 BNatSchG unterliegenden Flächen betroffen. Allerdings erstrecken sich innerhalb der südlich gelegenen, o.g. Schutzgebiete biotopkartierte Flächen, darunter auch solche mit dem Pauschalschutz des § 30 BNatSchG. Zu den pauschal geschützten Biotoptypen zählt das ca. 150 m von der geplanten Straßentrasse entfernt liegende "Schilf im NSG Bingerwiese SO Schwabenheim (BT-6014-1185-2006)". Der Bestand weist eine Phragmition australis-Fragmentgesellschaft mit Schilf (*Phragmites australis*), Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*), Zottigem Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) sowie Geflecktem Schierling (*Conium maculatum*) in den Randbereichen auf. Der Schilfbestand teilt sich auf vier Einzelflächen auf und umfasst insgesamt eine Fläche von 7 ha.

Weitere pauschal geschützte Biotoptypen sind die "Feuchtwiese im NSG Bingerwiese SO Schwabenheim (BT-6014-1187-2006)" sowie der "Verlandende Weiher im NSG Bingerwiese SO Schwabenheim (BT-6014-1188-2006) in ca. 400 m bzw. 750 m Entfernung vom Vorhabensgebiet.

Neben den gemäß § 30 BNatSchG erfassten Biotopen findet sich in dem Bereich die biotopkartierte Fläche "Baumgruppen im NSG Bingerwiese SO Schwabenheim (BT-6014-1186-2006)" etwa 275 m südöstlich der geplanten Ortsrandumfahrung.

Kartierung (GNOR, 2007) ca. 2.500 ha Größe, mit zu differenzierender Wertigkeit, einzu-stufen. Zudem ist die Rohrweihe eine Vogelart mit Tendenz zur individuellen Nahrungs-spezialisierung (GLUTZ VON BLOTZHEIM, U., et al., 1989 & HÖLZINGER, J., 1987).

F. Rückblick auf die durchgeführte Vogelschutzverträglichkeitsuntersuchung

Die nachfolgenden Ausführungen bieten einen Rückblick auf die bereits durch das Gut-achterbüro Willigalla durchgeführte Vogelschutzgebiets-Verträglichkeitsuntersuchung aus dem Jahr 2016 bieten. Die hier vorliegende Prüfung auf Erheblichkeit der als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu sehenden Alternativlösung erfolgt auf Grundlage der überarbeiteten Planung, den Ergebnissen des Büros WILLIGALLA (2016), den definierten Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Bewirtschaftungsplanung zum VSG 6014-402 'Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim' (HÖLLGÄRTNER, 2017) sowie den aktuell erfassten Biotopen im Biotopkataster gemäß LANIS.

F.1 Bestanderfassungen 2016

WILLIGALLA (2016) führte zunächst umfangreiche avifaunistische Untersuchungen im Zeitraum von Februar bis Juni 2016 durch. So wurde das gesamte Artenspektrum des untersuchten Gebietes an sechs Tages- und Nachtbegehungen erfasst. Die Erfassungsmethoden richteten sich nach SÜDBECK et al (2005).

Zusätzlich wurde der Bestand der gefährdeten Brutvogelarten der Roten Listen Deut-schlands (SÜDBECK, P et al. 2008) und Rheinland-Pfalz (SIMON, L et al. 2014), der Brut-vogelarten des Anhangs I der FFH-Richtlinie (PETERSEN, B. et al. 2003) sowie der streng geschützten Brutvogelarten gemäß BNatSchG quantitativ erfasst. Die Auswertung der Avifauna erfolgt mittels einer ökologischen Charakterisierung in Anlehnung an FLADE (1994).

Die Erfassungen erbrachten einen Nachweis von insgesamt 55 Vogelarten. 39 der nachgewiesenen Arten konnten als sichere Brutvögel innerhalb des untersuchten Bereichs eingestuft werden, weitere acht Arten wurden als potentielle Brutvögel und acht Arten als Nahrungsgäste oder Durchzügler eingestuft. Im Hinblick auf die für das Vogelschutzgebiet maßgeblichen Zielarten konnten folgende Nachweise erbracht werden:

- Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) - Brutvogel im Gebiet (§§, RL BRD: V, Anhang I)
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) - Nahrungsgast (§§, RL RLP: 3, Anhang I)

Als weiteres sind neben den durch WILLIGALLA (2016) nachgewiesenen 55 Vogelarten potentielle Vorkommen von Bekassine, Beutelmeise, Kiebitz sowie Schilfrohrsänger gemäß der Bewirtschaftungsplanung zum VSG zu berücksichtigen (HÖLLGÄRTNER, 2017).

Weiterführende Untersuchungen zu den Reptilien, Fledermäusen, sonstiger Säugetiere sowie des Nachtkerzenschwärmers wurden im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung nicht berücksichtigt und müssten bei Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung dezidiert untersucht werden.

F.2 Vogelschutzgebiets-Verträglichkeitsprüfung

F.2.1 Wirkungsprognosen

Gemäß den Ausführungen aus WILLIGALLA (2016) lassen sich die von den geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren in anlage-, bau- sowie betriebsbedingte Wirkungen

unterscheiden. Zusätzlich kann in temporär eintretende als auch dauerhafte Wirkprozesse unterschieden werden.

Da sowohl die ortsumgehende Trasse als auch das geplante Wohnbaugebiet vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes liegen, können anlagebedingte Wirkfaktoren gänzlich ausgeschlossen werden (WILLIGALLA, 2016).

Als baubedingte Störungen zieht WILLIGALLA (2016) die Zerstörung von Bruthabitaten, Individuenverluste, akustische sowie optische Reize wie auch Erschütterungen in Betracht. Die Zerstörung von Bruthabitaten sowie Individuenverluste würden sich lediglich ergeben, falls entsprechende Bereiche als temporäre Lagerstätten während der Bauphase genutzt werden. Akustische und optische Reize als auch Erschütterungen können infolge der Räum- und Bauarbeiten temporär entstehen (RASSMUS et al. 2003). Diese können zu einem Fluchtverhalten der in dem Wirkungsbereich brütenden Vögel führen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren könnten sich infolge akustischer und optischer Störungen, Reizen durch Gerüche wie auch durch Schadstoffemissionen ergeben. Die möglicherweise eintretenden betriebsbedingten Störungen sind als dauerhafte Störeffekte zu bewerten. Diese können sich im Bezug auf die geplanten Vorhaben einerseits durch die verkehrsbedingten Nutzungen der Ortsumgehung, andererseits durch die potentielle Erhöhung der Zahl der Naherholungssuchenden durch die Erweiterung des Wohngebietes ergeben (WILLIGALLA, 2016).

F.2.2 Bewertung

Im Folgenden werden die Beeinträchtigungen der relevanten Arten der Vogelschutzrichtlinie gemäß des Gutachtens von WILLIGALLA (2016) aufgezeigt.

Bekassine - *Gallinago gallinago*

Für die Art wird eine erhebliche Beeinträchtigung infolge anhaltender Störungen durch Naherholungssuchende prognostiziert. Es wird davon ausgegangen, dass ein potentielles Bruthabitat durch die dauerhafte Beeinträchtigung nicht wieder besiedelt wird.

Beutelmeise - *Remiz pendulinus*

Die Beutelmeise wird durch eine prognostizierte Erhöhung des Besucherdruckes mit einer erheblichen Beeinträchtigung eingestuft.

Blaukehlchen - *Luscinia svecica*

Das Blaukehlchen konnte im Rahmen der Erfassungen im Jahr 2016 mit zwei Brutpaaren nachgewiesen werden. Für die Art wird eine erhebliche Beeinträchtigung infolge der erhöhten Zahl der Erholungssuchenden eingestuft. Eine erneute Besiedlung der betroffenen Flächen im Naturschutzgebiet 'Bingerwiese' wird ausgeschlossen.

Drosselrohrsänger - *Acrocephalus arundinaceus*

Der Drosselrohrsänger wird durch die Planvorhaben nicht beeinträchtigt, da sich die Brutbestände weit außerhalb des Plangebietes befinden.

Eisvogel - *Alcedo atthis*

Der Eisvogel wird durch die geplanten Vorhaben nicht beeinträchtigt, da sich die Brutbestände weit außerhalb des Plangebietes befinden.

Graugans - *Anser anser*

Die Graugans wird durch die geplanten Vorhaben nicht beeinträchtigt, da sich die Brutvorkommen weit außerhalb des Plangebietes befinden.

Kiebitz - *Vanellus vanellus*

Für die Art wird eine erhebliche Beeinträchtigung infolge anhaltender Störungen durch Naherholungssuchende prognostiziert. Es wird davon ausgegangen, dass ein potentielles Bruthabitat durch die dauerhafte Beeinträchtigung nicht erneut besiedelt wird.

Limikolen

Die hier als Rastvögel zusammengefasste Artengruppe der Vögel wird durch die Planungen nicht erheblich beeinträchtigt, da das nächstgelegene regelmäßig genutzte Rastgebiet des Vogelschutzgebietes in etwa 1.000 m Entfernung jenseits der Selz liegt.

Neuntöter - *Lanius collurio*

Der Neuntöter konnte im Rahmen der Erfassungen im Jahr 2016 mit ein bis zwei Brutpaaren nachgewiesen werden. Für die Art werden keine erheblichen Beeinträchtigungen infolge der prognostizierten Erhöhung des Besucherdrucks erwartet, da er geeignete Lebensräume in der Umgebung in ausreichendem Maße vorfindet.

Rohrschwirl - *Locustella luscinioides*

Der Rohrschwirl wird durch die Planvorhaben nicht beeinträchtigt, da sich die Brutvorkommen weit außerhalb des Plangebietes befinden.

Rohrweihe - *Circus aeruginosus*

Die Rohrweihe besitzt aktuell keine Brutvorkommen im betroffenen Bereich der Planungen. Infolge der geplanten Wohnbebauung und der Ortsumgehung wird eine erhebliche Beeinträchtigung eines potentiellen Lebensraums der Art durch den Lärm der Straße sowie durch optische als auch akustische Störungen der Naherholungssuchenden prognostiziert.

Schilfrohrsänger - *Acrocephalus schoenobaenus*

Der Schilfrohrsänger konnte im Rahmen der Erfassungen im Jahr 2016 nicht nachgewiesen werden. Für die Art wird eine erhebliche Beeinträchtigung infolge erhöhter Naherholungssuchender eingestuft. Eine erneute Besiedlung der betroffenen Flächen im Naturschutzgebiet 'Bingerwiese' wird ausgeschlossen.

Schwarzmilan - *Milvus migrans*

Der Schwarzmilan wird durch die Planvorhaben nicht erheblich beeinträchtigt, da sich die nächstgelegenen Brutstandorte weit außerhalb des Plangebietes befinden. Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen im Jahr 2016 lediglich als Nahrungsgast festgestellt.

Teichhuhn - *Gallinula chloropus*

Das Teichhuhn konnte mit zwei Brutpaaren in etwa 100 m Entfernung zu den geplanten Vorhaben registriert werden. Aufgrund der Fluchtdistanz von 40 m ist keine erhebliche Beeinträchtigung für die Art zu prognostizieren.

Wachtelkönig - *Crex crex*

Die Art wurde innerhalb des Naturschutzgebietes 'Bingerwiese' zuletzt im Jahr 2009 nachgewiesen. Im Rahmen der Erfassungen im Jahr 2016 konnte kein Nachweis erbracht werden. Die nächstgelegenen potentiellen Brutstandorte des Wachtelkönigs liegen in etwa 1.000 m Entfernung, aufgrund dessen keine erhebliche Beeinträchtigung erwartet wird.

Wasserralle - *Rallus aquaticus*

Die Wasserralle wird durch die geplanten Vorhaben nicht beeinträchtigt, da sich die Brutbestände weit außerhalb des Plangebietes befinden.

Wendehals - *Jynx torquilla*

Der Wendehals konnte im Rahmen der Erfassungen im Jahr 2016 als Nahrungsgast registriert werden. Da die Art nicht Gegenstand der Bewirtschaftungsplanung des Vogelschutzgebietes ist und innerhalb der erwarteten Störbereiche keine Hinweise auf eventuelle Brutvorkommen vorliegen, können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Wiedehopf - *Upupa epops*

Der Wiedehopf konnte im Rahmen der Erfassungen im Jahr 2016 als Durchzügler bzw. Nahrungsgast registriert werden. Die aktuellen Brutvorkommen der Art liegen fernab der durch Störungen verursachten Bereiche. Es sind lediglich Nahrungshabitate der Art betroffen, welche jedoch im näheren und weiteren Umfeld in ausreichendem Maße vorhanden sind. Erhebliche Beeinträchtigungen der Art sind somit mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

F.2.3 Schadensbegrenzungsmaßnahmen

WILLIGALLA (2016) schlägt als mögliche Schadensbegrenzungsmaßnahmen die Wiederherstellung eines Mosaiks aus Gewässern mit ausgedehnten Röhrichten sowie Verhandlungszonen, wie auch einer Ausarbeitung eines Besucherlenkungskonzeptes vor.

Als konkrete Maßnahmen werden die Zurückdrängung der Sukzession auf ca. 80 % der Flächen, das Mulchen von Weidengebüschen sowie aufkommender Pappeln wie auch die dauerhafte extensive Beweidung mit Rindern außerhalb der Röhrichtzonen und Gewässer unter Erhalt einzelner älterer Silberweidenbaumgruppen empfohlen.

Bezüglich des Besucherlenkungskonzeptes werden die Schließung der Wege und Trampelpfade entlang der Selz, eine optimierte Beschilderung der nutzbaren Wege, eine Leinenpflicht für Hunde sowie die Einschränkung der Jagd während der Brut- und Rastzeiten vorgeschlagen.

F.2.4 Fazit

Die im Jahr 2016 durch das Gutachterbüro WILLIGALLA (2016) durchgeführte Vogelschutzgebietsverträglichkeitsprüfung kam zu dem Ergebnis, dass die Planungsabsicht zu erheblichen Beeinträchtigungen für die Arten Bekassine, Beutelmeise, Blaukehlchen, Kiebitz, Rohrweihe sowie Schilfrohrsänger führen kann. Die Beeinträchtigungen ergeben sich zum einen aus einer prognostizierten Erhöhung der Zahl der Naherholungssuchenden, aus-

gehend von dem geplanten Wohnbaugebiet, zum anderen durch Lärm und optische Reize durch den Straßenverkehr der projektierten Ortsumgebung.

WILLIGALLA (2016) schlägt als Maßnahmen zur Schadensbegrenzung die unter E.2.3 genannten Einzelmaßnahmen vor.

Als weiteres sind im aktuell vorliegenden Fall keine kumulativen sowie summativen Wirkungseffekte mit weiteren Projekten oder Plänen auf die Erhaltungsziele und/oder Arten des Vogelschutzgebietes zu erwarten.

F.2.5 Alternative Planungsabsicht

Da im Rahmen der Vogelschutzgebiets-Verträglichkeitsuntersuchung durch WILLIGALLA (2016) erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden konnten, wurde zunächst eine leicht abgeänderte Trassenvariante beabsichtigt. Gemäß einer Naturschutzfachlichen Stellungnahme durch das Büro Willigalla Ökologische Gutachten (WÖG) vom 03.03.2017 können auch für die angepasste Ortsumgebung erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.

Im Folgenden wurde die Trassenplanung erneut modifiziert und das geplante Wohnbaugebiet nachträglich reduziert. Diese Verlagerung der Trasse sowie die Reduktion der geplanten Wohnbaufläche können als Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen gewertet werden.

Nachfolgend wird geprüft, ob die erheblichen Beeinträchtigungen durch die benannten Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen unterhalb des Maßes der Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden können.

Die Erheblichkeitsprüfung erfolgt auf Grundlage der überarbeiteten Planung sowie der Ergebnisse der avifaunistischen Bestandserfassung des Büros WÖG (2016) und der aktuell erfassten Biotope im landesweiten Biotopkataster gemäß LANIS. Es wurden keine gesonderten avifaunistischen Untersuchungen und keine zusätzlichen Biotoptypenkartierungen durchgeführt.

Als Bewertungsmaßstab werden die Vorgaben des Endberichts zum Teil Fachkonventionen des Fachinformationssystems und der Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung herangezogen (LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J., 2007).

G. Beurteilung auf Erheblichkeit

Die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen orientiert sich zunächst an den für das potentiell betroffene Natura 2000-Gebiet festgesetzten naturschutzfachlichen Erhaltungszielen (siehe Kapitel D.1) und verfolgt somit primär einen gebietsbezogenen Prüfansatz (LAMBRECHT, 2004). Aufgrund der potentiellen Betroffenheit von Arten des Anhang I der VSG-RL werden die unter Punkt C erläuterten Maßstäbe angewendet.

G.1 Wirkfaktoren des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des VSG und dessen Arten

Wie WILLIGALLA (2016) bereits ausführte, sind anlagebedingte Wirkfaktoren auszuschließen, da sowohl die ortsumgehende Trasse als auch das geplante Wohnbaugebiet in ihrer Gänze außerhalb des Vogelschutzgebietes liegen.

Baubedingte Störungen betreffen das gesamte Umfeld der Planvorhaben sowie die unmittelbare Umgebung. Im Zuge der Baumaßnahmen kommt es zu einer temporären

Beeinträchtigung angrenzender Kontaktbiotope durch Lärm und visuelle Störungen. Hiervon sind in erster Linie, wie bereits erwähnt, störepfindliche Vögel und Kleinsäuger im Bereich des Vogelschutzgebietes südlich des Vorhabensbereichs betroffen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren stellen die maßgeblichen Störfaktoren im Rahmen der geplanten Vorhaben dar. Sie können sich infolge akustischer sowie optischer Störungen, Reize durch Gerüche wie auch durch Schadstoffemissionen ergeben. Die möglicherweise eintretenden betriebsbedingten Störungen sind als dauerhafte Störeffekte zu bewerten. Diese ergeben sich im Bezug auf die geplanten Vorhaben hauptsächlich durch die verkehrsbedingten Nutzungen der Ortsumgehung.

Die prognostizierte Verkehrsbelastung der projektierten Ortsumgehung zwischen dem Abzweig der K16 sowie der L428 wird mit etwa 2.000 Kfz/24h angegeben (HEINZ + FEIER GMBH, 2015).

Bei der Betrachtung betriebsbedingter Wirkfaktoren ist zudem die besondere örtliche Situation des 'Flaschenhalses' des Vogelschutzgebietes südwestlich der Vorhabensfläche zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die geplante Wohnbebauung ist mit einer leichten Erhöhung der Zahl der Erholungssuchenden zu rechnen. Es bleibt festzuhalten, dass sich der Effekt der akustischen sowie optischen Störeinflüsse bereits im gegenwärtigen IST-Zustand durch hohe Frequentierung des südlich der geplanten Trasse gelegenen Feldweges niederschlägt und sich durch die leichte Erhöhung von Erholungssuchenden nicht maßgeblich verändert. Aktuell ist die Zahl der Erholungssuchenden auf dem etwa auf halber Strecke zwischen Selzlauf und Landesstraße von der Ortslage Schwabenheim nach Osten in Richtung Elsheim verlaufenden Wirtschaftsweg bereits so hoch, dass die innerhalb der artspezifischen Störradien um diesen Weg gelegenen und direkten Blickbeziehungen ausgesetzten Bereiche des Vogelschutzgebietes als Bruthabitat für die jeweilige Art ungeeignet sind. Während der Geländebegehung (Werktag, 15 - 17 Uhr) konnten bei nicht sehr angenehmen Witterungsbedingungen (tiefstehende Sonne, Temperatur 4°C, durch starken und böigen Wind gefühlte Temperatur um den Gefrierpunkt) zeitgleich bis zu sechs Besucher bzw. Besuchergruppen festgestellt werden. Die hohe Zahl an Nutzern des Weges bedingt qualitativ bereits den Ausschluss angrenzender Bereiche als Bruthabitat, so dass die nicht quantifizierbare zusätzliche Steigerung der Zahl der Erholungssuchenden keinen zusätzlichen betriebsbedingten Störungseinfluss auf das Gebiet hat.

G.2 Bewertung der Wirkfaktoren

Da anlagebedingte Wirkfaktoren im vorliegenden Planvorhaben aufgrund der Lage außerhalb des betreffenden Vogelschutzgebietes auszuschließen sind, werden somit keine erheblichen Beeinträchtigungen bezüglich der Anlage der ortsumgehenden Trasse sowie des geplanten Wohnbaugebietes verursacht und können demnach mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die baubedingten Wirkeffekte schlagen sich durch akustische sowie optische Störungen temporär nieder. Durch die baubedingten Störungen werden ein potentiell Bruthabitat sowie potenzielle Nahrungshabitate der Rohrweihe gestört. Die Röhrichtbestände als potenzielle Bruthabitate der Rohrweihe werden innerhalb des von den Baumaßnahmen verursachten artspezifischen Fluchtradius auf einer Fläche von 1.232 m² geschnitten. Dies entspricht einem Anteil von 0,39 % am Gesamtbestand der Röhrichte im Vogelschutzgebiet. Bei Annahme des 1 %-Kriteriums werden auch im Rahmen der baubedingten Wirkfaktoren keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet. Im Hinblick auf die weiteren für das Vogel-

schutzgebiet maßgeblichen Vogelarten führen die Baumaßnahmen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen, da diese lediglich temporär wirken und die Aktionsräume der Arten weitab der von baubedingten Störungen beeinflussten Bereichen liegen (siehe Karte 2).

Die betriebsbedingten Wirkfaktoren sind wie unter Punkt C detailliert erläutert einem direkten und dauerhaften Flächenentzug gleichzusetzten. Daher werden im Folgenden die Fachkonventionsvorschläge zur Beurteilung der Erheblichkeit bei direktem und dauerhaftem Flächenentzug in Habitaten der in Natura 2000-Gebieten geschützten Tierarten gemäß LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) abgeprüft.

Im konkreten Fall werden baubedingte und betriebsbedingte Störungen nochmals gemeinsam unter diesem Punkt abgehandelt, da sie auf in etwa die gleiche Distanz wirken, die betriebsbedingten Störungen jedoch zeitlich unbefristet, während die baubedingten Störungen lediglich temporärer Art sind.

G.3 Erheblichkeitsbeurteilung

Die von dem Vorhaben laut WILLIGALLA (2016) erheblich beeinträchtigte Rohrweihe (*Circus aeroginosus*) konnte im Rahmen der durch das benannte Büro durchgeführten Erfassungen nicht innerhalb des betroffenen Bereichs nachgewiesen werden. Die erhebliche Beeinträchtigung wird damit begründet, dass ein potentiell Bruthabitat (BT-6014-1185-2006 - Schilf im NSG Bingerwiese SO Schwabenheim) durch das Vorhaben erheblich gestört und dauerhaft entwertet wird (WILLIGALLA, 2016).

Die Ausführungen im Grundlagenteil zur Bewirtschaftungsplanung des Vogelschutzgebietes 6014-402 'Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim' legen dar, dass bereits im Jahr 2012 kein Brutnachweis der Rohrweihe erfolgte. Gemäß den Angaben wurden die Brutplätze im Naturschutzgebiet 'Bingerwiese' bei Schwabenheim infolge fortschreitender Verbuschung aufgegeben (HÖLLGÄRTNER, 2017).

a) Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Die von den Vorhaben in Anspruch genommenen Habitatteile sind in zweierlei Hinsicht zu beurteilen. Zum einen sind die qualitativ-funktionalen Besonderheiten der potentiellen Brutstandorte, zum anderen die der nutzbaren Nahrungshabitate der Rohrweihe zu bewerten.

Prüfungsrelevant sind im vorliegenden Fall die Störbereiche der geplanten Ortsumgebung sowie der projektierten Wohnbebauung. Als Bewertungsgrundlage wird die für die entscheidungsrelevante Rohrweihe heranzuziehende Stördistanz von 200 m angenommen (GASSNER et al., 2010).

Innerhalb dieser vergleichsweise hohen Effekt- bzw. Fluchtdistanz der Rohrweihe von 200 m ist der durch die geplante Straßentrasse sowie die projektierte Wohnbebauung gestörte Teilbereich der für die Art als potenzielles Nisthabitat geeigneten Flächen bereits aufgrund bestehender Nutzungen als aktuell stark gestört zu bewerten.

Für die Beurteilung bezüglich des Verlustes von Nahrungshabitaten ist zu berücksichtigen, dass von der Rohrweihe "... bevorzugt reich strukturierte Flächen mit niedriger und schütterer Vegetation wie Verlandungszonen, extensiv genutztes Grünland und Jungbrachen, Dünen oder Moore befliegen werden. Hier sind die bevorzugten Beutetiere (Kleinsäuger, Kleinvögel), die opportunistisch genutzt werden, im ausreichendem Maße vorhanden und durch die offene Vegetationsstruktur zudem eine gute Nahrungsverfügbarkeit gegeben. In der mitteleuropäischen Kulturlandschaft wird mangels Vorkommen solcher Optimalhabitate darüber hinaus auch Offenland aller Art, darunter auch die intensiv genutzte

Agrarlandschaft, genutzt. Die Aktionsräume variieren daher stark in Abhängigkeit von der Lebensraumausprägung und umfassen Flächen von 3-15 km². Während im Primärlebensraum vor allem die direkt an den Niststandort angrenzende Verlandungszone bejagt wird, finden in der Kulturlandschaft im Einzelfall Jagdflüge bis zu acht Kilometer Entfernung statt." (KREUZIGER, J. & HORMANN, M., 2014: S. 35).

Insgesamt zeigt die Rohrweihe damit ... eine recht große Flexibilität in der von ihr tatsächlich und potenziell nutzbaren Gebiete. Da sie gleichzeitig aber auch eine geringere Stetigkeit in der Nutzung der Gebiete zeigt, muss dies vielerorts als Zeichen einer mangelnden Qualität und/oder stärkeren Störung interpretiert werden (KREUZIGER, J. & HORMANN, M., 2014: S. 34).

Bezüglich der Nahrungshabitate werden durch die bestehende Landesstraße 428 bereits weite Bereiche der von den geplanten Vorhaben betroffenen Flächenanteile so stark gestört, dass sie keine Habitatfunktion übernehmen können. Die umliegenden Bereiche der Landesstraße stellen somit kein für die Rohrweihe essenzielles Nahrungshabitat dar. Ungeeignete Habitate werden von der Art auf dem Weg zu geeigneten Jagdhabitaten möglichst rasch und auf direktem Wege überflogen (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al., 1989).

Zudem sind die Jagdhabitate der Rohrweihe als sehr groß einzuordnen. Die potentiellen Nahrungsgebiete erstrecken sich auf bis zu 15 km². Indes legen die einzelnen Individuen Distanzen von bis zu 7 km zurück, in Ausnahmefällen sogar bis zu 8 km (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al., 1989). Die Nahrungshabitate liegen nicht konzentretisch um den Brutplatz, sondern verteilen sich in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten und den jeweils verfügbaren Nahrungsquellen (LANUV, 2014). Gemäß der Weihen-Kartierung (S. 22 und 24) werden das Ober-Hilbersheimer-Plateau als primäres Jagd-, Rast- und Mausegebiet sowie das Mainzer-Plateau als Jagd- und Rastgebiet angegeben (GNOR, 2007).

Abschließend bleibt bezüglich der Nahrungshabitate zu sagen, dass keine essenziellen bzw. obligaten Habitatteile betroffen sind, die für die Tiere von zentraler Bedeutung sind.

Durch das geplante Vorhaben werden potenzielle Brutstandorte der Rohrweihe tangiert. Die mögliche Einflusszone mit einem Radius von 200 m um die geplante Ortsrandumfahrung schneidet auf einer Fläche von etwa 4.604 m² einen Bereich, in dem das landesweite Biotopkataster Röhrichte und somit einen als Bruthabitat geeigneten Biototyp ausweist (Biotop BT-6014-1185-2006 - Schilf im NSG Bingerwiese SO Schwabenheim).

Die nähere Analyse der örtlichen Situation ergibt, dass in etwa 150 m Entfernung nördlich des Röhrichtbestandes der bereits beschriebene, aktuell sehr stark frequentierte Wirtschaftsweg zwischen Schwabenheim und Elsheim verläuft. Dies hat zur Folge, dass die nördlichen Randbereiche des biotopkartierten Röhrichts als Brutstandort für die störempfindliche Rohrweihe nicht nutzbar sind (s. Karte 2) - die Ungestörtheit der Brutstandorte ist für die streng geschützte Vogelart von essenzieller Bedeutung (GNOR, 2007).

Im Rahmen durchgeführter Untersuchungen von GAMAUF & PRELEUTHNER (1996) im Nationalpark Neusiedler See-Seewinkel wurde festgestellt, dass die Rohrweihe entlang stark frequentierter Wege einen Korridor von einer Breite bis zu 240 m mieden. Somit wird die Aussage bekräftigt, dass der von der Planung betroffene Bereich des Röhrichts (BT-6014-1185-2006 - Schilf im NSG Bingerwiese SO Schwabenheim) bereits im gegenwärtigen IST-Zustand lediglich von geringer Bedeutung für die nach den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebiet 6014-402 'Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim' geschützte Rohrweihe ist.

Als potentielle Brutstandorte sind daher nur die wesentlich störungsärmeren Bereiche in größerer Entfernung zum Wirtschaftsweg, südlich der Selz, geeignet. Diese sind, neben der generell größeren Distanz zum stark frequentierten Wirtschaftsweg wie auch zum

Vorhabensbereich, während der Brutzeit durch den galeriewaldartigen Baumbestand entlang der Selz über weite Strecken vor visuellen Störungen abgeschirmt und besitzen eine qualitativ bessere Ausprägung als die Röhrichte nördlich der Selz.

Für den Bereich südlich der Selz, welcher durch den bachbegleitenden Galeriewald, einzelne Baumgruppen sowie Weidengebüsche abgeschirmt ist, kann sich die die Fluchtdistanz drastisch verringern - auf bis zu 53 m gegenüber Einzelpersonen und kleineren Gruppen, wie vergleichbare Untersuchungen zeigen (GAMAUF & PRELEUTHNER, 1996).

Aus den Ausführungen im Maßnahmenteil der Bewirtschaftungsplanung zum EU-Vogelschutzgebiet 6014-402 'Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim' geht zudem hervor, dass lediglich südlich der Selz Maßnahmen für die Rohrweihe festgesetzt wurden. Somit ergibt sich durch die galeriewaldartigen Baumbestände entlang der Selz eine zusätzliche Barrierewirkung (HÖLLGÄRTNER, 2017). Wie bereits erwähnt, sind für die Rohrweihe optische Störeinflüsse maßgeblich. Infolge der beschriebenen Barrierewirkung der die Selz begleitenden Gehölzbestände sind optische Störfaktoren durch die geplanten Vorhaben im Bezug auf potentielle Brutstandorte südlich der Selz mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, zumal diese Bereiche ohnehin weitab des Störbereiches durch die geplante Ortsumgehung liegen.

Somit ergibt sich bezüglich der "Qualitativ-funktionalen Besonderheiten" gemäß den Fachkonventionsvorschlägen nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) keine erhebliche Beeinträchtigung für die Rohrweihe und es wird zu Punkt b) übergeleitet.

b) Orientierungswert "quantitativ-absoluter Flächenverlust"

Die direkte Flächeninanspruchnahme von betroffenen Teilhabitaten orientiert sich im vorliegenden Fall an den potenziell betroffenen, hochwertigen Nahrungshabitaten der Rohrweihe. Im Folgenden wird der Bereich des Röhrichts (BT-6014-1185-2006 - Schilf im NSG Bingerwiese SO Schwabenheim) betrachtet, welcher einerseits innerhalb des Störbereichs durch die geplante Ortsumgehung liegt, andererseits jedoch außerhalb des Bereichs, der durch die starke Vorbelastung infolge des stark frequentierten Feldweges nördlich des Röhrichtbestandes zu finden ist. Somit verbleibt ein Teilbereich des durch die geplante Ortsumgehung gestörten Bereichs, welcher aktuell außerhalb der Störzone des Wirtschaftsweges liegt, somit gegenwärtig als potenzielles Nahrungshabitat mit hoher Wertigkeit zu werten ist und daher im Folgenden auf den entsprechenden Orientierungswert der Art bezüglich der Erheblichkeit von Flächenverlusten zu prüfen ist.

Der Orientierungswert, welcher auf die potenziellen hochwertigen Nahrungshabitate der Rohrweihe anzuwenden ist, liegt bei 2,6 ha (LAMBRECHT & TRAUTNER, 2007). Der Verlust an qualitativ nutzbaren Nahrungshabitaten liegt innerhalb des durch die geplante Ortsumgehung gestörten Bereichs bei 1.232 m². Somit liegt das beeinträchtigte Teilhabitat weit unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bezüglich des "quantitativ-absoluten Flächenverlustes". Auf die Gesamtfläche des potentiell gestörten Bereichs infolge der projektierten Ortsumfahrung, welcher in weiten Teilen für die Rohrweihe als ungeeignet bewertet wurde, wird der Orientierungswert von 2,6 ha selbst dann unterschritten, wenn die Gesamtfläche des von der Störwirkung betroffenen Röhrichtbereiches mit 4.604 m² als Bezugsgröße angesetzt wird.

Eine Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitaten ist für die Rohrweihe jedoch aufgrund ihres "sehr großen" Aktionsraumes sowie der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen in der Regel nicht notwendig. Insgesamt gesehen ist die Rohrweihe flexibel in ihren Habitatansprüchen und insbesondere auch im Hinblick an die jeweils verfügbaren Nahrungsquellen anpassungsfähig (LANUV, 2014). Ihre starke Tendenz zur individuellen

Nahrungsspezialisierung (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al., 1989) ist eine wesentliche Grundlage zur Flexibilität der Rohrweihe hinsichtlich ihres Nahrungshabitats.

c) Ergänzender Orientierungswert "quantitativ-relativer Flächenverlust" (1 %-Kriterium)

Im Folgenden ist der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme in Bezug auf die Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraums bzw. Habitats der Rohrweihe innerhalb des Vogelschutzgebietes zu bilanzieren.

Im Hinblick auf das potentielle Bruthabitat der Rohrweihe wird erneut der Bereich betrachtet, welcher durch die geplante Ortsumfahrung erhebliche Beeinträchtigungen für die Art ergeben könnte. Ausgenommen von der Betrachtung ist der durch die starke Vorbelastung des hoch frequentierten Weges geringwertig zu beurteilende Bereich des Röhrichtbestandes, welcher ohnehin lediglich in den äußersten Randbereichen des genannten Bestandes liegen.

Bei der Betrachtung der von der Planung durch visuelle Störungen betroffenen, aktuell potenziell als Bruthabitat nutzbaren Fläche von 1.232 m² Röhricht im Norden von Biotop 'BT-6014-1185-2006 - Schilf im NSG Bingerwiese SO Schwabenheim' in Relation zum Gesamtbestand des EU-Vogelschutzgebietes 6014-402 'Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim' mit einer Fläche von 315.823 m² (LANIS, o.J.) ergibt sich ein quantitativ-relativer Flächenverlust von 0,39 %. Somit liegt die dauerhafte direkte Flächeninanspruchnahme im Hinblick auf die potentiell besiedelbaren Bruthabitate unterhalb des 1 %-Kriteriums und kann somit als unerheblich eingestuft werden.

Bezüglich der Nahrungshabitate der Rohrweihe sind die Ausführungen unter den Punkten a) und b) zu beachten. Gemäß der Karte sowie der Erläuterungen der Weihen-Kartierung (GNOR, 2007) ist für die Art ein potentielles Nahrungshabitat von ca. 2.500 ha mit differenzierten Wertigkeiten zu berücksichtigen (s. Abb. 2). Das von der Planung betroffene Teilgebiet ist als Nahrungshabitat für die Rohrweihe von untergeordneter Bedeutung (siehe Punkt a).

Wird entgegen der Ausführungen gemäß LANUV (2014) der Habitatverlust in Nahrungsgebieten der Rohrweihe bilanziert, so ergibt sich ein quantitativ-relativer Flächenverlust von 0,35 % bezogen auf einen durch die potentiellen Störungen beeinträchtigte Bereich von ca. 8,7 ha. Der quantitativ-relative Flächenverlust liegt somit auch im Hinblick auf die potentiellen Nahrungshabitate der Rohrweihe unterhalb des anerkannten 1 %-Kriteriums und somit ebenfalls unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

d) Kumulation "Flächenentzug durch andere Projekte / Pläne"

Im Hinblick auf erhebliche Beeinträchtigung im Zusammenwirken mit weiteren Projekten oder Plänen ist im vorliegenden Fall nicht zu rechnen bzw. können diese gänzlich ausgeschlossen werden. Den vorliegenden Planvorhaben mit dem Bau einer Ortsumgehung sowie der Anlage eines Wohnbaugebietes stehen keine weiteren Projekte oder Pläne im Bezug auf das Vogelschutzgebiet 6014-402 'Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim' gegenüber. Demnach sind keine durch kumulierende Effekte hervorgerufene erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.

e) Kumulation mit anderen Wirkfaktoren

Eine Kumulation mit weiteren Wirkfaktoren bzw. Störeffekten ist im vorliegenden Planvorhaben ebenfalls auszuschließen. Ein direkter und dauerhafter Flächenentzug durch Überbauung bzw. Versiegelung liegt im betrachteten Fall nicht vor, da die geplante

Ortsumgebung sowie die projektierte Wohnbebauung außerhalb des Vogelschutzgebietes liegen. Anlagebedingte Wirkfaktoren sind somit ebenfalls auszuschließen.

Im Rahmen der hier angestellten Betrachtung wurde laut den Angaben aus FFH-VP-Info (BFN, o.J.) die potentielle Störung infolge optischer Reize einem direkten Flächenentzug / -verlust in Habitaten der in Europäischen Vogelschutzgebieten geschützten Tierarten gleichgesetzt und gemäß der Konventionsvorschläge nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) abgeprüft.

Die mit der Umsetzung potentiell einhergehenden baubedingten Störungen sind zeitlich begrenzt, in der Wirkungsweise jedoch den betriebsbedingten gleichzusetzen und daher mit diesen zu betrachten. Es sind keine kumulativen Wirkungen zu erwarten, da die baubedingten von den betriebsbedingten Störungen abgelöst werden. Zudem werden unter Kapitel G vorhabensbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung vorgeschlagen, welche die bau- und betriebsbedingten Störungen relativieren.

Die besondere Situation zum sogenannten 'Flaschenhals' des Vogelschutzgebietes südwestlich der Vorhabensbereiche wurde ebenfalls berücksichtigt. Hier zeigt sich, dass die von der geplanten Ortsumgehungsstraße ausgehenden Wirkfaktoren außerhalb der stöempfindlichen Bereiche jeglicher potenziell betroffener Vogelarten liegen. Ein kumulierender Effekt infolge negativer Einflüsse auf den schmalen Korridor des Vogelschutzgebietes ist demnach mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

H. Vorhabensbezogene Schadensbegrenzungs- und Minimierungsmaßnahmen

Zunächst sei nochmals darauf hingewiesen, dass aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshof (EuGH) vom 21.07.2016 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume durch vorhergehende, aber noch nicht abgeschlossene Entwicklung eines dem zerstörten Teil entsprechenden Areals eines Lebensraumtyps sowie den Ausführungen gemäß LAMBRECHT, H. et al. (2004) Maßnahmen zur Kohärenzsicherung und Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung nicht in die Vogelschutzverträglichkeitsprüfung einbezogen werden können. Auch nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Mainz-Bingen können aufgrund des o.g. Gerichtsurteils vorgezogene CEF-Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht in die Vogelschutzverträglichkeitsprüfung einbezogen werden.

Durch wirkungsbezogene Betrachtung ist der Nachweis zu erbringen, dass das Verschlechterungsverbot auch ohne CEF-Maßnahmen eingehalten wird. Lediglich unter dieser Voraussetzung ist das Vorhaben mit den Zielen des Europäischen Schutzgebietssystems vereinbar. Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen müssen im Rahmen weiterer Planungsschritte berücksichtigt werden, wenn sichergestellt wurde, dass die grundsätzliche Verträglichkeit gewährleistet ist.

Als maßgebliche Schadensbegrenzungsmaßnahmen sei zunächst auf die baubedingten Störfaktoren hinzuweisen. Diese lassen sich infolge einer zeitlichen Bauzeitenlenkung auf ein für die maßgeblichen Bestandteile sowie geschützten Vogelarten der Europäischen Vogelschutz-Richtlinie verträgliches Maß herabsetzen. Somit ist die Anlage der Planvorhaben außerhalb der Brutzeiten der Rohrweihe umzusetzen. Durch die Festlegung der Bauzeiten werden die ohnehin bereits als unerheblich eingestufteten baubedingten Wirkfaktoren auf ein Mindestmaß herabgesetzt.

Neben den bauzeitlichen Einschränkungen sind zusätzlich sensible Bereiche für die Zugänglichkeit von Naherholungssuchenden zu sperren. Dies betrifft insbesondere den zunächst aus Richtung Schwabenheim an der Nordgrenze des Vogelschutzgebietes verlaufenden Grasweg, welcher ab Flur 16 Parzelle 452 in östlicher Richtung unmittelbar in

das Vogelschutzgebiet hinein verläuft und direkt entlang des teils betroffenen Röhrichtbestandes "Schilf im NSG Bingerwiese SO Schwabenheim (BT-6014-1185-2006)" vorbei führt. Als weiteres ist die Wegeverbindung auf 'Flurstück 525' für die Öffentlichkeit unzugänglich zu machen.

Mit diesen Maßnahmen der Besucherlenkung kann eine deutliche Reduktion der Störintensität für Arten mit geringer Fluchtdistanz in dem Randbereich des Vogelschutzgebietes südöstlich Schwabenheim erreicht werden, von der auch weniger störepfindliche Arten profitieren, die von der Planung aufgrund der größeren Distanz der Straßentrasse nicht betroffen sind.

I. Zusammenfassende Beurteilung der Erheblichkeit

Im Rahmen des vorliegenden Beitrages war zu prüfen, ob die von der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim geplante Ortsumgehung sowie die projektierte Schaffung von Wohnbaufläche zu erheblichen Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich derer Habitats bzw. potentiellen Standorte führen kann.

Aufgrund der besonderen Nähe zum südlich gelegenen Vogelschutzgebiet 6014-402 'Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim' sowie der weiterhin prognostizierten erheblichen Beeinträchtigungen für die Rohrweihe im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung war insbesondere auch zu klären, ob es durch Störungen maßgeblicher Vogelarten zu einer Gefährdung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele für das Europäische Vogelschutzgebiet kommen kann. In besonderem Maße galt die Prüfung der eventuellen Betroffenheit der Rohrweihe als einer Art mit sehr spezifischen Brut- und Quartiersansprüchen (LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, 2007).

"Störungen ... können nur dann von der Rohrweihe toleriert werden, wenn sie klar kanalisiert sind und die brütenden Rohrweihen dadurch sicher erkennen können, dass für sie daraus keine konkrete Gefährdung resultiert." (KREUZIGER & HORMANN 2014: 39). Die Autoren berichten von einer Brut im stark verlärmten Bereich nur 50 m südlich der A66, da sich hier kaum Menschen aufhalten. Jedoch "muss im Regelfall davon ausgegangen werden, dass Rohrweihen am Brutplatz sehr sensibel reagieren." So konnte nachgewiesen werden, "dass vor allem Fußgänger und Fahrradfahrer bereits bei einem Aufkommen von bis zu fünf Personen/Stunde Fluchtdistanzen von mehr als 200 m hervorrufen." (KREUZIGER & HORMANN 2014: 39).

Beeinträchtigungen durch Hundehalter haben im Bereich des Naturschutzgebietes 'Bingerwiese' zwischen Elsheim und Schwabenheim dazu beigetragen, dass ein anwesendes zunächst balzendes und Nistmaterial hereintragendes Brutpaar die Brut nicht antrat (GNOR, 2007).

Die im Rahmen des hier vorliegenden Beitrages durchgeführte Überprüfung und Beurteilung auf mögliche erhebliche Beeinträchtigung der Arten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich derer Habitats mittels der anerkannten Fachkonventionsvorschläge gemäß LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, (2007) durchgeführten Bewertungsmethode konnte keine erheblichen Beeinträchtigungen infolge der geplanten Vorhaben auf die Erhaltungsziele des betrachteten Vogelschutzgebietes feststellen.

Die Abweichung der Grundannahme wurde mittels der kumulativ zu berücksichtigenden Punkte abgeprüft und kam zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Zusätzlich wurden Schadensbegrenzung- und Minimierungsmaßnahmen vorgeschlagen, welche den geplanten Eingriff weiterhin nachhaltig minimieren.

Die Ausführungen gemäß KREUZIGER & HORMANN (2014) unterstreichen, dass infolge der geplanten Ortsumgehung keine einhergehende Verschlechterung der örtlichen Situation verursacht wird. Sie zeigen auf, dass der Bau der ortsumgehenden Trasse nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Zielarten führen wird. Kumulierende sowie summative Effekte sind demnach mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Die Ergebnisse der Weihen-Kartierung (GNOR, 2007) legen dar, "*dass es sich bei dem Selztal und seinen Seitentälern zusammen mit den beiden untersuchten Ackerplateaus um einen Komplex aufeinander bezogener Biotope handelt, der nur als ganzer die Habitatansprüche der Rohrweihe gut erfüllen kann. Die Art findet hier - in landesweiter Relation betrachtet - zwar grundsätzlich hervorragende Lebensbedingungen vor, brachte aber aufgrund zahlreicher anthropogener Störungen im Untersuchungsjahr nur einen alarmierend geringen Bruterfolg hervor. Es wird deutlich, dass im hier untersuchten Biotopkomplex zwar ein beträchtlicher Anteil an der rheinland-pfälzischen Gesamtpopulation der nach wie vor hochgradig schützenswerten Art lebt, dass die Brutsituation aber als sehr instabil und starken Störungen unterworfen betrachtet werden muss*".

Die zwei benannten Plateauflächen sowie das Vogelschutzgebiet bilden in ihrer Gesamtheit zusammenhängend einen Lebensraumkomplex, der die Habitatansprüche der Rohrweihe in ihren unterschiedlichen Anforderungen an die Funktionen erfüllt. Dennoch ist die Bestandsituation der Art aufgrund der insgesamt hohen Brutverluste sowie massiver anthropogener Störungen, insbesondere durch Naherholungssuchende, als sehr instabil zu bewerten (GNOR, 2007)

Der Verlust etwaiger als hochwertig einzuschätzende Brutbiotope für die Rohrweihe ist somit unbedingt zu vermeiden. An dieser Stelle sei nochmals auf die Ausführungen der Bewirtschaftungsplanung des hier betrachteten Vogelschutzgebietes verwiesen, welcher primär die Bereiche südlich der Selz als Entwicklungsfläche für die Rohrweihe ansieht (HÖLLGÄRTNER, 2017).

"Die Zersiedelung der Landschaft durch die Errichtung von Freileitungen und Windkraftanlagen sowie die Anlage von Straßen und Gewerbegebieten sollte möglichst in den Schwerpunkträumen der Weihenvorkommen in vertretbaren Grenzen gehalten werden" (GNOR, 2017). Die im Rahmen der vorliegenden Prüfung geplante Trasse ist aller Voraussicht nach eine in vertretbarem Umfang angelegte Planung, welche die Verkehrsbelastung der Ortslage Schwabenheim wesentlich entlasten wird, ohne eine erhebliche Beeinträchtigung des benachbarten Vogelschutzgebietes darzustellen und dessen Erhaltungsziele zu gefährden.

Als Fazit ist festzustellen, dass die vorliegende Erheblichkeitsprüfung - vorbehaltlich der noch ausstehenden Prüfung durch die Genehmigungsbehörde - ergibt, dass die geplanten Vorhaben der ortsumgehenden Trasse sowie der Schaffung neuer Wohnbauflächen südöstlich von Schwabenheim nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der für das Vogelschutzgebiet maßgeblichen Vogelarten und derer Habitate führen wird. Da das Vorhaben bei Einhaltung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des EU-Vogelschutzgebietes 6014-402 'Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim' verursacht ist die Planung mit den Zielen des kohärenten europaweiten Schutzgebietsystems Natura 2000 verträglich.

J. Literatur

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1 - 3. - Wiebelsheim, 2. Auflage

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN), (o.J.): Fachinformationssystem des Bundesamt für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info):

<http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp>

EUGH, 2016: Urteil des Gerichtshofs vom 21.06.2016 - ECLI:EU:C:2016:583

GAMAUF, A. & PRELEUTHNER, M. (1996 a): Die Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) im Nationalpark "Neusiedler See - Seewinkel": Eine Rote Liste Art im Konflikt mit Landwirtschaft und Fremdenverkehr?: Hrsg.: Biologisches Forschungsinstitut für Burgenland, Bericht 84

GAMAUF, A.; PRELEUTHNER, M. (1996 b) Einfluss des Tourismus auf die Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) im Nationalpark "Neusiedlersee-Seewinkel"

GARNIEL & MIERWALD (2010); Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr: Hrsg.: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. 480 S.

GESELLSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ UND ORNITHOLOGIE RHEINLAND-PFALZ E.V. (GNOR), (2007): Weihen-Kartierung für Wiesen-, Korn- und Rohrweihe in artrelevanten Gebieten im südlichen Rheinland-Pfalz: Im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N.; BAUER, K. E. & BEZZEL, E. (1989): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 4 Falconiformes. - Wiesbaden, 2. Aufl.

HEINZ + FEIER GMBH, (2015): Verkehrsuntersuchung zur geplanten Ortsrandstraße in Schwabenheim an der Selz: Gutachten im Auftrag der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim. Stand 06.02.2015

HÖLLGÄRTNER M., (2017): Bewirtschaftungsplan (BWP-2012-06-S) zum Vogelschutzgebiet 6014-402 'Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim': Hrsg.: Sturktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd). Neustadt an der Weinstraße: Stand: Januar 2017

HÖLZINGER, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs - Band 1: Gefährdung und Schutz - Teil 2: Artenschutzprogramm Baden-Württemberg - Artenhilfsprogramme: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württembergs - Institut für Ökologie und Naturschutz, Karlsruhe: Eugen Ulmer Verlag

KREUZIGER, J. & HORMANN, M. (2014): Artenhilfskonzept für die Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) in Hessen. - Gutachten der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM DER NATURSCHUTZVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ (LANIS), o.J.: Steckbrief zur Art A081 der Vogelschutz-Richtlinie - Rohrweihe (*Circus aeruginosus*):

<http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=vsg&pk=V021>

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV), 2014: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Planungsrelevante Arten - Rohrweihe (*Circus aeruginosus*): <http://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/vogelarten/kurzbeschreibung/103012>

LAMBRECHT, H.; TRAUTNER, J.; KAULE, G. & GASSNER, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und

Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004. Schlussstand Juni 2007.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008a): Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008. - Koblenz.

OSIRIS RHEINLAND-PFALZ

<http://map.naturschutz.rlp.de/cocoon/osiris/html/7660100?GISPADID=1577719>

OVG GREIFSWALD, 2017: Beschluss vom 04.05.2017 - 3 KM 152/17

RASSMUS, J.; HERDEN, C.; JENSEN, I.; RECK, H. & SCHÖPS, K. (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung - Ergebnisse aus dem F+E-Vorhaben 898 82 024 des Bundesamt für Naturschutz - Angew. Landschaftsökol. 51.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKA, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

VG SCHWERIN, 2013: Urteil vom 17 Januar 2013: Az. 2 A 27/09

WILLIGALLA - ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN (2016): Vogelschutzgebiets-Verträglichkeitsprüfung Ortsrandstraße Schwabenheim und Wohnbauflächen nördlich und südlich Elsheimer Straße. Vorläufiger Endbericht. - Gutachten im Auftrag der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim. Stand 13.10.2016

WILLIGALLA - ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN (2017): Naturschutzfachliche Stellungnahme zur möglichen Verschiebung der Trasse der Ortsrandstraße Schwabenheim. - Stellungnahme im Auftrag der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim. 03.03.2017.

WULFERT, K. 2017: Möglichkeiten und Grenzen von Schadensbegrenzungsmaßnahmen in der gebietsschutzrechtlichen Prüfung - ANLiegen Natur 39(1): 72-75)

K. Fotodokumentation



Bild 01: Blick über das Plangebiet in südliche Richtung, im Hintergrund liegt das EU-Vogelschutzgebiet 'Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim'



Bild 02: Blick auf den Bereich, in dem die geplante Ortsumgehung entstehen soll



Bild 03: Sicht auf den Bereich, in dem die geplante Wohnbebauung entstehen soll



Bild 04: Blickrichtung nach Südosten ausgehend vom zentralen Bereich der geplanten Straßentrasse; Sicht auf die Landwirtschaftliche Halle, unterhalb der Halle sind die Röhrichtflächen zu finden



Bild 05: Blick auf die Anschlussstelle der geplanten Ortsumgehung sowie auf das angrenzend liegende Vogelschutzgebiet



Bild 06: Blick selzaufwärts in Richtung Osten



Bild 07: Blick über den im Rahmen der Schadenbegrenzungsmaßnahmen zu schließenden Grasweg, welcher entlang sensibler Bereiche im VSG führt



Bild 08: Sicht auf die Bereiche, die von der Planung betroffen sind ausgehend von der nordwestlichen Spitze des potenziellen Brutstandorts der Rohrweihe



Bild 09: Sicht auf die wertvollen Bereiche des Röhrichtbestandes außerhalb der von der projektierten Ortsumgehungstrasse verursachten Störungen



Bild 10: Blick in Richtung Nordwesten auf den Bereich der geplanten Ortsumgehung, aufgrund der Geländemorphologie besteht keine direkte Blickbeziehung



Bild 11: Blick in Richtung der potenziell beeinträchtigten Röhrichtflächen, es sich zeigt ein deutlicher Geländeabfall und eine wertvolle Pufferfläche



Bild 12: Blick auf die zum Teil flächig verschwundenen Röhrichtbestände im Zuge der Grünlandbewirtschaftung sowie der Bekämpfung gegen Riesen-Bärenklau-Bestände



Bild 13: Blick über die Selz in die Röhrichtflächen nördlich des Baches



Bild 14: Sicht auf die wertvollen Röhrichtflächen südlich der Selz; diese Flächen bieten der Rohrweihe optimale Lebensbedingungen und liegen vollständig außerhalb der potenziellen Störbereiche



Bild 15: Blick auf weitere wertvolle Röhrichtbestände südlich der Selz



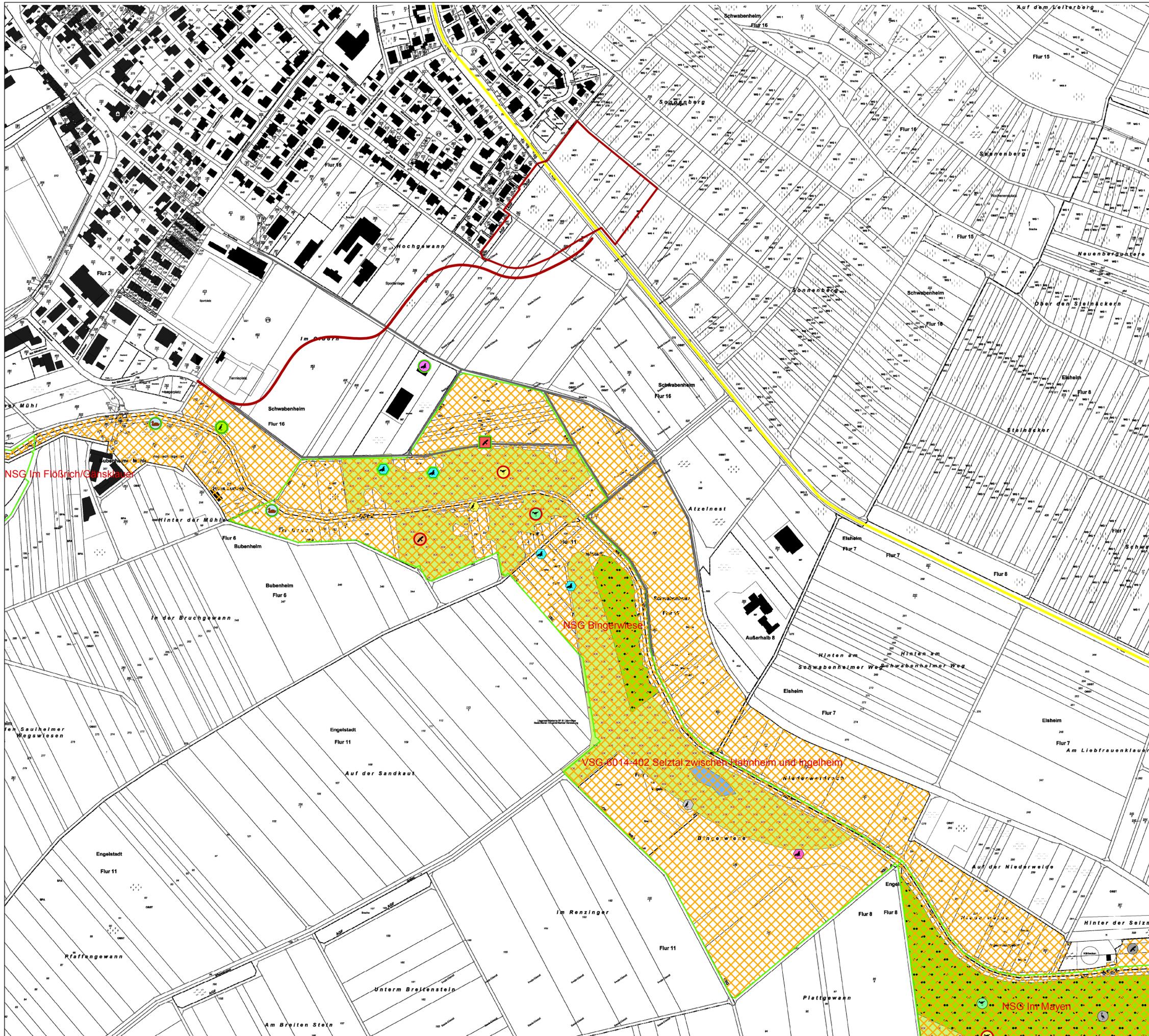
Bild 16: Sicht auf die galeriewaldartigen, die Selz begleitenden, Gehölzbestände



Bild 17: Sicht in westlicher Richtung über den zu schließenden Grasweg, dieser führt unmittelbar an den Röhrichtbeständen vorbei



Bild 18: Blick auf die Wegeparzelle 525, welche ebenfalls im Rahmen der Schadensbegrenzungsmaßnahmen zu versperren ist



Planvorhaben

-  geplante Ortsumgebung
-  geplantes Wohnbaugelände

bestehendes Straßen- und Wegenetz

-  Landesstraße
-  Feldweg

Schutzgebiete

-  Vogelschutzgebiet
-  Naturschutzgebiet

pauschal geschützte Biotoptypen gemäß § 30 BNatSchG

-  Nass- und Feuchtwiese
-  Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten
-  Weiher (stetig)

Artnachweis

2016 nachgewiesene Brutvögel

-  Blaukehlchen
-  Grünspecht
-  Neuntöter
-  Schwarzkehlchen
-  Teichhuhn

Weitere Arten nach BWP

-  Bekassine (Pot. Bruthabitat)
-  Beutelmeise
-  Blaukehlchen
-  Graugans
-  Kiebitz
-  Kiebitz (Pot. Bruthabitat)
-  Rastgebiet Limikolen
-  Rohrweihe
-  Rohrweihe (Pot. Bruthabitat)
-  Schilfrohrsänger
-  Schwarzmilan
-  Wachtelkönig (Pot. Bruthabitat)
-  Wasserralle

Ortsgemeinde Schwabenheim

Vogelschutzgebiets-Verträglichkeitsprüfung

Erheblichkeitsbeurteilung

Ortsrandstraße Schwabenheim und Wohnbauflächen nördlich sowie südlich Elsheimer Straße

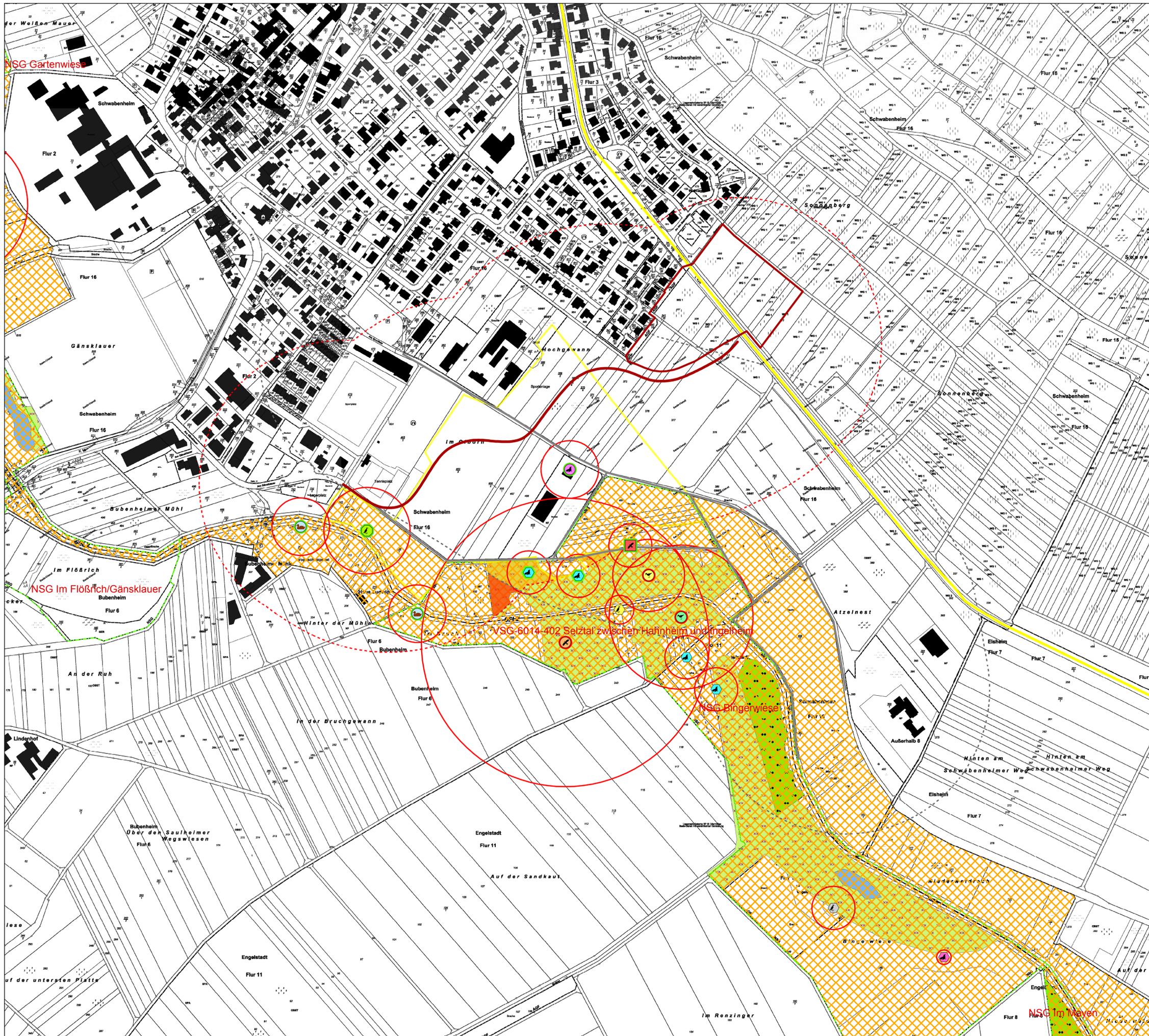
Karte 1: Übersichtskarte

Maßstab: 1:2.500 Stand: 26.01.2018
 Bearbeitung: Dipl.-Biol. Thomas Merz
 M. Sc. Christoph Nohles



viriditas
 Dipl.-Biol. Thomas Merz
 Dienstleistungen für
 Mensch, Natur und Landschaft
 Auf der Trift 20 55413 Weiler
 www.viriditas.info





Planvorhaben

- geplante Ortsumgehung
- geplantes Wohnbaugelände

bestehendes Straßen- und Wegenetz

- Landesstraße
- Feldweg

größtmögliche Fluchtdistanz während der Brutzeit

- 200 m Störbereich der geplanten Ortsumgehung
- 200m Störbereich des stark frequentierten Feldweges
- artspezifische Fluchtdistanzen (schematisch)

Lebensraumverluste

- wertvolle Lebensraumverluste in Bruthabitaten
- geringwertige Lebensraumverluste in Bruthabitaten
- Lebensraumverluste potentieller Nahrungshabitats

Schutzgebiete

- Vogelschutzgebiet
- Naturschutzgebiet

pauschal geschützte Biotoptypen gemäß § 30 BNatSchG (LANIS)

- Nass- und Feuchtwiese
- Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten
- Weiler (stetig)

Artnachweis (Willigalla, 2016 & Höllgärtner, 2017)

2016 nachgewiesene Brutvögel

- Blaukehlchen
- Grünspecht
- Neuntöter
- Schwarzkehlchen
- Teichhuhn

Weitere Arten nach BWP

- Bekassine (Pot. Bruthabitat)
- Beutelmöwe
- Blaukehlchen
- Kiebitz (Pot. Bruthabitat)
- Rohrweihe (Pot. Bruthabitat)
- Schilfrohrsänger
- Wasserralle

Ortsgemeinde Schwabenheim
Vogelschutzgebiets-
Verträglichkeitsprüfung

Erheblichkeitsbeurteilung
Ortsrandstraße Schwabenheim
und südlich Elsheimer Straße

Karte 2: Stör- und
Überschneidungsbereiche

Maßstab: 1:2.500 Stand: 29.01.2018
 Bearbeitung: Dipl.-Biol. Thomas Merz
 M. Sc. Christoph Nohles

viriditas
 Dipl.-Biol. Thomas Merz
 Dienstleistungen für
 Mensch, Natur und Landschaft
 Auf der Trift 20 55413 Weiler
 www.viriditas.info